

## Doppik-Koordination

<b>Thema:</b>	<b>Kontierung</b>
---------------	-------------------

### Wahlkostenerstattung

<b>Fragestellung:</b>	<b>Kontierung</b>
-----------------------	-------------------

Wo sind Kostenerstattungen für Wahlen (Europa-, Bundestags- und Landtagswahl sowie Kommunalwahlen) zu buchen?

<b>Lösung:</b>	<b>Kontierung</b>
----------------	-------------------

Der Bund erstattet den Ländern zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) die durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben (§ 50 Abs. 1 Bundeswahlgesetz). Nach § 25 Abs. 1 Europawahlgesetz gilt § 50 des Bundeswahlgesetzes entsprechend. Bei Landtagswahlen erstattet das Land den Gemeinden die durch die Abstimmung veranlassten notwendigen Ausgaben im Wege der Einzelabrechnung (§ 24 Abs. 1 S. 1 Landeswahlgesetz).

Gemäß § 72 Satz 2 Kommunalwahlgesetz sind den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen die Kosten der Wahl eines Organs der Verbandsgemeinde, des Landkreises oder des Bezirksverbands Pfalz von diesen pauschaliert zu erstatten.

Die Erstattungen von Ausgaben für die Bundestags- und Europawahl werden im Landeshaushalt als Sonstige Zuweisung vom Bund vereinnahmt. Das Land zahlt die Erstattungen von Ausgaben für öffentliche Wahlen als Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aus. Dementsprechend sind Wahlkostenerstattungen für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen im Kommunalhaushalt innerhalb des öffentlichen Bereichs als Zahlung des Landes (Bereichsabgrenzung Ziffer 42) bei den dafür vorgesehenen Kontenarten 442/642 (Kostenerstattungen und Kostenumlagen) zu buchen.

Bei Kommunalwahlen sind entsprechende Erstattungen ausgabe- und einnahmeseitig innerhalb des öffentlichen Bereichs als Zahlung an/von Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bereichsabgrenzung Ziffer 43) zu buchen.

Veranschlagung / Buchung	Aufgabenbereich(e)	Kontierung	
		Ergebnis-HH	Finanz-HH
Wahlkostenerstattung für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen	121	44242	64242
Wahlkostenerstattung für Kommunalwahlen		44243 52543	64243 72543